

**Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von
Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen
für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln**
vom 23. März 2005

*in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und
Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen
für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln*
vom 14. Mai 2006

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.03.2005 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) - in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

(1) Die Stadt Köln errichtet und unterhält zur Unterbringung obdachloser Personen Unterkünfte. Die Unterbringung zur Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 I) GO NRW.

Obdach wird nur vorübergehend gewährt. Die Unterbringung erfolgt mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von ihnen zu leben.

(2) Die Stadt Köln errichtet und unterhält zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG - und dem Landesaufnahmegesetz - LAG -, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, ergeben, Übergangwohnheime.

Die Übergangwohnheime dienen der vorläufigen Unterbringung des in § 2 Landesaufnahmegesetz genannten Personenkreises, der vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, sowie der vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und eingereisten obdachlosen Ausländern, die auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes untergebracht werden müssen.

Während der Unterbringung werden die aufgenommenen Personen mit sozialen Hilfen begleitet.

(3) Die Standorte aller Übergangwohnheime, Obdachloseneinrichtungen und sonstiger zur Unterbringung erforderlichen Objekte, im folgenden „Einrichtungen“ genannt, sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

Der Oberbürgermeister kann zu dem Bestand der errichteten und unterhaltenen Unterkünfte, Gebäude, Wohnungen und Räume auf- oder aus dem Bestand herausnehmen. Die Änderungen des Bestandes sind im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt zu machen.



§ 2 Aufnahme

(1) Zur Aufnahme in eine Einrichtung bedarf es eines schriftlichen Einweisungsbescheides der Stadt Köln. Bei der Auswahl der Unterkunft werden, soweit möglich und vertretbar, die besonderen Belange und Merkmale des Aufzunehmenden (z. B. Größe und Struktur der Familie, Erkrankungen, Schule, Arbeitsstelle) berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung bzw. einen bestimmten Raum der Einrichtung besteht nicht.

(2) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(3) Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung gebunden und haben den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Objektverwaltung beauftragten Personen Folge zu leisten.

§ 3 Ausstattung der Einrichtungen und Einbringung und Aufbewahrung beweglicher Habe

(1) Die Räume in den Einrichtungen gem. § 1 Abs. (2) können von der Stadt Köln entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert werden. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden. Die Ausstattung des zugewiesenen Raumes mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Köln. Bewohner haben bei Einzug keinen Anspruch auf eine neuwertig renovierte Unterkunft. Die Möblierung der Einrichtungen gem. § 1 Abs. (1) obliegt den Bewohnern.

(2) Die Stadt Köln ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Sicherungsmaßnahmen auszustatten.

(3) Die Stadt Köln ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und entsprechend Absatz 4 zu verfahren.

(4) Soweit ein Bewohner nicht in der Lage ist, seine bewegliche Habe zur Zeit des Einzuges selbst unterzubringen, kann sie durch die Stadt Köln gegen Aushändigung eines Einlagerungsscheines eingelagert werden. Das eingelagerte Gut ist binnen eines Monats nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzunehmen. Wird es innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen und bleibt eine zur Abholung gesetzte Frist von einem weiteren Monat unbeachtet, ist die Stadt Köln befugt, das eingelagerte Gut zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Stadt Köln an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben. Auf die Folgen ist in der Fristsetzung hinzuweisen. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Erlös ist dem Bewohner nur dann auszuzahlen, wenn innerhalb eines Monats nach den in Satz 3 genannten Fristen Ansprüche geltend gemacht werden.

(5) Die Stadt Köln übernimmt für die von den Bewohnern eingelagerten Gegenstände lediglich Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 4

Zutritt zu den Räumen der Einrichtungen

(1) Beauftragte der Stadt Köln sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Gefahr im Verzug, berechtigt, die Wohnungen und Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Köln bestimmten Besuchern das Betreten einer Einrichtung und einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.

(3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. (2) liegt insbes. vor:

- a) bei Verstößen gegen die Hausordnung,
- b) bei Belästigung von Bewohnern,
- c) bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen.

§ 5

Erlaubnispflicht und Hausordnung

(1) Die schriftliche Erlaubnis der Stadt Köln ist erforderlich für:

- a) die Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen in den Einrichtungen,
- b) die Ausübung eines Gewerbes in den Einrichtungen,
- c) das Anbringen von Firmentafeln, Reklameschildern oder sonstigen Werbeeinrichtungen,
- d) das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen und sonstiger elektrischer Anlagen und Geräte,
- e) das Aufstellen und den Betrieb von Ölöfen und anderen Heizquellen und Heizgeräten,
- f) das Aufstellen und den Betrieb von eigenen Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Herden u.ä. in den Einrichtungen gem. § 1 Abs. (2),
- g) die Tierhaltung,
- h) die Beherbergung von Besuchern, Aufnahme von Dritten, Überlassung an andere Personen,
- i) das Einbringen von eigenem Mobiliar in Einrichtungen gem. §1 Abs. (2),
- j) das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln auf dem Gelände der Einrichtungen.

(2) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner werden durch eine Hausordnung geregelt.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweiligen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Benutzer der Einrichtungen haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Unterbringung maßgebend sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

§ 8 Renovierung, Instandhaltung

(1) Der Bewohner ist verpflichtet, in der Unterkunft oder Wohnung befindliche Warmwasserbereiter auf seine Kosten mindestens einmal jährlich fachgerecht warten zu lassen. Falls die Stadt Köln diese Maßnahme von sich aus veranlasst, hat der Bewohner die hieraus entstandenen Kosten auf schriftliche Anforderung hin zu ersetzen.

(2) Tritt in der Unterkunft oder Wohnung ein Mangel auf, so muss dies der Bewohner einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Köln unverzüglich mitteilen. Liegt die Ursache des Schadens nicht im Verschulden des Bewohners, trägt die Stadt Köln die Gesamtreparaturkosten. Der Bewohner haftet der Stadt Köln für Schäden, die er selbst, seine Familienmitglieder, Besucher sowie von ihm beauftragte Handwerker schuldhaft oder grob fahrlässig verursacht haben.

(3) In den Unterkünften und Wohnungen der Einrichtungen gem. § 1 Abs. (1) sind während der Dauer der Unterbringung von den Bewohnern Schönheitsreparaturen durchzuführen. Zu den Schönheitsreparaturen gehören insbesondere das Tapezieren, Streichen der Wände und Decken, das Streichen von Fußböden, Fußleisten, Fensterbänken und Heizkörpern und der Innenanstrich der Türen und Fenster.

Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht in angemessenen Zeiträumen auszuführen. Als angemessen sind nachstehende Fristen anzusehen bei:

- Küche, Kochnische, Bad/Duschanlageraum alle 3 Jahre
- Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, Diele/Flur, Toilette alle 5 Jahre
- Sonstigen Nebenräumen alle 7 Jahre

(4) Kommt der Bewohner seinen Verpflichtungen zur Ausführung von Schönheitsreparaturen gem. Absatz 3 nicht nach, kann die Stadt Köln diese bei Auszug auf Kosten des Bewohners durchführen lassen, unabhängig vom Grund der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

§ 9

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet:

- a) durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung durch die Bewohner,
- b) im Falle einer in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist mit deren Ablauf,
- c) durch den Widerruf der Stadt Köln,
- d) durch das Ableben der eingewiesenen Person.

(2) Der Verzicht ist gegenüber einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Köln zu erklären.

(3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. Abs. 1 a) – 1 c) ist die Unterkunft oder Wohnung geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die Schlüssel sind einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Köln auszuhändigen.

(4) Werden bei der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung Mängel festgestellt, die auf unsachgemäße Behandlung durch die bisherigen Bewohner zurückzuführen sind, ist die Stadt Köln berechtigt, diese auf Kosten der bisherigen Bewohner fachgerecht beseitigen zu lassen.

(5) Wird das Benutzungsverhältnis widerrufen und die Unterkunft oder Wohnung nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Köln berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Bewohners zu entsorgen, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auszug abgeholt wurde. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es hierbei nicht. § 3 Abs. (4) und (5) bleiben hiervon unberührt.

(6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. Abs. (1) d) ist die Stadt Köln nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die Stadt Köln ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft oder Wohnung und die Einlagerung der beweglichen Habe unverzüglich zu veranlassen. Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen gelten die Vorschriften zu § 3 Abs. (4) und (5) entsprechend.

§ 10

Fristablauf, Widerruf, Verlegung, Räumung

(1) Soweit in dem Einweisungsbescheid eine Frist bestimmt ist, kann die Stadt Köln die Bewohner bei Ablauf dieser Frist nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Einrichtungen verlegen oder aus den Unterkünften räumen.

(2) Die Stadt Köln kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Einweisung widerrufen und die Bewohner in andere Einrichtungen verlegen oder aus den Unterkünften räumen.

(3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes (2) liegen insbesondere vor:

- a) wenn Bewohner trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Hausordnung verstoßen,
- b) wenn Bewohner mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für zwei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht entrichten,
- c) wenn anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
- d) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist,
- e) wenn eine Unterkunft in den Einrichtungen von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde,
- f) wenn das Vertragsverhältnis für die Einrichtung zwischen der Stadt Köln und Dritten endet,
- g) wenn der Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn geeigneten Wohnung bemüht, obwohl er nach seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt und seinen rechtlichen Möglichkeiten hierzu imstande wäre oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
- h) wenn eine Unterkunft oder Wohnung überbelegt oder unterbelegt ist,
- i) wenn die Zusammenlegung alleinstehender Personen notwendig ist,
- j) wenn die Zahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Zahl der Räume unterschreitet,
- k) wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist,
- l) wenn der Bewohner seinen Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum gem. § 8 Landesaufnahmegesetz verloren hat,
- m) wenn eine Wohnung oder Unterkunft in den gem. § 1 Abs. (2) genannten Übergangwohnheimen von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als 4 Jahre genutzt wird,
- n) wenn die Einrichtung veräußert oder umgewidmet wird,
- o) wenn gegen die Erlaubnispflicht gem. § 5 verstoßen wird,
- p) wenn die Einrichtung aus dem Gültigkeitsbereich dieser Satzung entlassen wird und mit dem Bewohner kein anderes Benutzungs- Vertragsverhältnis zustande kommt,
- q) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten.

(4) Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Personen, insbesondere Kindern, die an den in Abs. (3) aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.



§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Köln zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern vom 08. Februar 1994 (Abl. Stadt Köln 1994, S. 61), die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen für ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 29.01.1998 (Abl. Stadt Köln, S. 51), sowie die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Köln vom 21.12.1999 (Abl. Stadt Köln 1999, S 478), außer Kraft



Übersicht über die Einrichtungen

Anschrift	PLZ	Ort	Stadtteil
Agrippinaufer 8	50676	Köln	Neustadt/Süd
Am Flachsroster Weg 35	51061	Köln	Höhenhaus
Am Springborn 5	51063	Köln	Mülheim
Am Springborn 7, 9	51063	Köln	Mülheim
Ankerstr. 15	50676	Köln	Altstadt/Süd
Auf dem Ginsterberg 2-4	50737	Köln	Weidenpesch
Auf dem Ginsterberg 6-34	50737	Köln	Weidenpesch
Augsburger Str. 1, 4	51103	Köln	Höhenberg
Berg. Gladbacher Str. 1006	51069	Köln	Dellbrück
Berg. Gladbacher Str. 161	51065	Köln	Mülheim
Berg. Gladbacher Str. 972	51069	Köln	Dellbrück
Berliner Str. 221	51063	Köln	Mülheim
Berliner Str. 450	51061	Köln	Höhenhaus
Bernhardtstr. 163	50968	Köln	Bayenthal
Bonner Str. 413	50968	Köln	Marienburg
Brühler Str. 267-269	50968	Köln	Raderthal
Brühler Str. 271-273	50968	Köln	Raderthal
Buchheimer Weg 29	51107	Köln	Ostheim
Buchholzstr. 14	51061	Köln	Mülheim
Buchholzstr. 16+18	51061	Köln	Mülheim
Buchholzstr. 20	51061	Köln	Mülheim
Burgenlandstr. 3-7	51105	Köln	Humboldt/ Gremberg
Burgenlandstr. 9	51105	Köln	Humboldt/ Gremberg
Causemannstr. 29, 31	50769	Köln	Merkenich
Charlottenstr. 32,34/ Luisenweg 1	51149	Köln	Ensen
Dellbrücker Mauspfad 129	51069	Köln	Dellbrück
Dellbrücker Str. 34	51067	Köln	Buchheim
Escher Str. 154	50739	Köln	Bilderstöckchen
Escher Str. 304	50739	Köln	Bilderstöckchen
Flemingstr. 1	50735	Köln	Niehl
Flemingstr. 3	50735	Köln	Niehl
Flemingstr. 5	50735	Köln	Niehl
Flemingstr. 8-36	50735	Köln	Niehl
Frankfurter Str. 404	51103	Köln	Höhenberg
Geisbergstr. 47-49, 53	50939	Köln	Klettenberg
Geisbergstr. 51	50939	Köln	Klettenberg



Anschrift	PLZ	Ort	Stadtteil
Geisselstr. 3 - 5	50823	Köln	Ehrenfeld
Genovevastr. 40	51065	Köln	Mülheim
Gießener Str. 32a-c	50679	Köln	Deutz
Grafenmühlenweg 163, 163a	51069	Köln	Dellbrück
Gummersbacher Str. 25 (1)	50679	Köln	Kalk
Gummersbacher Str. 25 (2)	50679	Köln	Kalk
Gutenbergstr. 12a	50823	Köln	Ehrenfeld
Hansaring 139/141	50670	Köln	Neustadt/Nord
Hermann-Ehlers-Str. 17-19	51109	Köln	Neubrück
Hitzeler Str. 125	50968	Köln	Raderthal
Höhscheider Weg 19	51061	Köln	Höhenhaus
Homarstr. 84	51107	Köln	Vingst
Kalscheurer Weg 2	50969	Köln	Zollstock
Kalscheurer Weg 2 B-Whg	50969	Köln	Zollstock
Kottenforststr. 1-5	50969	Köln	Zollstock
Kuckucksweg 8, 10	50997	Köln	Godorf
Kulmbacher Str. 1	51103	Köln	Höhenberg
Kulmbacher Str. 3	51103	Köln	Höhenberg
Kürtenstr. 1	51107	Köln	Vingst
Kyffhäuser Str. 26/28	50674	Köln	Altstadt/Nord
Kyllburger Str. 3	50937	Köln	Sülz
Lilienthalstr. 34	51103	Köln	Kalk
Linder Mauspfad 13	51147	Köln	Wahn
Longericher Str. 151	50739	Köln	Bilderstöckchen
Longericher Str. 153	50739	Köln	Bilderstöckchen
Lüderichstr. 1	51105	Köln	Humboldt/ Gremberg
Marktstr. 20-24 / 46-50	50968	Köln	Raderberg
Mauritiussteinweg 53/57	50676	Köln	Altstadt/Süd
Max-Fremery-Str. 2	50827	Köln	Bickendorf
Meister-Gerhard-Str. 10-14	50674	Köln	Neustadt-Süd
Moldaustr. 19-23/ Weserplatz 17	50765	Köln	Chorweiler
Morkener Str. 20	50767	Köln	Heimersdorf
Mühlenweg 216	50827	Köln	Bickendorf
Mündelstr. 52	51065	Köln	Mülheim
Münstereifelerstr. 57	50937	Köln	Sülz
Neue Kempener Str. 215-219	50739	Köln	Mauenheim
Neusser Str. 723-725	50737	Köln	Weidenpesch
Niederichstr. 7	50668	Köln	Altstadt/Nord



Anschrift	PLZ	Ort	Stadtteil
Niehler Gürtel 104	50733	Köln	Nippes
Niehler Str. 85-87	50737	Köln	Nippes
Ohmstr. 45, 47, 49	51145	Köln	Porz
Ostmerheimerstr. 210	51109	Köln	Merheim
Passauer Str. 2	51103	Köln	Vingst
Peter-Baum-Weg 22	51069	Köln	Dünnwald
Plankgasse 5	50668	Köln	Altstadt/Nord
Poller Damm 75, 77	51105	Köln	Poll
Poller Holzweg 10	51105	Köln	Poll
Poststr. 4	51143	Köln	Porz
Potsdamer Str. 1a, 1b	50859	Köln	Weiden
Rather Str. 37	51149	Köln	Gremberghoven
Ricarda-Huch-Str. 33	51061	Köln	Stammheim
Sandweg 74	50827	Köln	Bickendorf
Schlehdornweg 28, 30 - 32	50858	Köln	Junkersdorf
Schönrather Str. 7	51063	Köln	Mülheim
Schmaler Wall 17	50769	Köln	Worringen
Severinswall 16-20	50678	Köln	Altstadt/Süd
Siegburger Str. 488	51105	Köln	Poll
Steinkauler Str. 29-33a	51063	Köln	Mülheim
Steubenstr. 17,21,23	50827	Köln	Bickendorf
Theodor-Heuss-Str. 9a, 9b	51149	Köln	Porz
Venloer Str. 82	50672	Köln	Neustadt/Nord
Vietorstr. 82	51103	Köln	Kalk
Vitalisstr. 422	50933	Köln	Müngersdorf
Vogelsanger Str. 4	50672	Köln	Neustadt/Nord
Vorgebirgsstr. 22	50677	Köln	Neustadt/Süd
Waldstr. 104	51145	Köln	Porz/Urbach
Wikingerweg 6,10,12	51061	Köln	Höhenhaus
Winterberger Str. 11	51109	Köln	Merheim
Winterberger Str. 9	51109	Köln	Merheim
Wittener Str. 5a-c	51065	Köln	Buchforst
Xantener Str. 72	50733	Köln	Nippes
Xantener Str. 84	50733	Köln	Nippes

Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen

Anschrift	PLZ	Ort	Stadtteil
Brühler Str. 267-269	50968	Köln	Raderthal
Boltensternstr. 2 und 4	50735	Köln	Riehl



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 14.05.2006

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma

- ABI StK 2005, S. 171, 2006, S. 347 -



Übersicht über die Gebühren

	Grundgebühr je qm	Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten/ Abfallentsorgung je qm	Gesamtgebühr je qm
Agrippinaufer 8	5,30 €	4,40 €	9,70 €
Am Flachsroster Weg 35	3,81 €	4,84 €	8,65 €
Am Springborn 5	4,37 €	1,04 €	5,41 €
Am Springborn 7, 9	3,78 €	1,09 €	4,87 €
Ankerstr. 15	6,80 €	2,61 €	9,41 €
Arnsberger Str. 18	3,24 €	0,71 €	3,95 €
Auf dem Ginsterberg 2-4	4,69 €	0,83 €	5,52 €
Auf dem Ginsterberg 6-34	4,56 €	0,76 €	5,32 €
Augsburger Str. 1 , 4	4,04 €	2,46 €	6,50 €
Berg. Gladbacher Str. 1006	3,78 €	0,68 €	4,46 €
Berg. Gladbacher Str. 161	3,78 €	0,54 €	4,32 €
Berg. Gladbacher Str. 972	3,78 €	0,66 €	4,44 €
Berliner Str. 221	3,24 €	0,89 €	4,13 €
Berliner Str. 450	6,06 €	0,97 €	7,03 €
Bernhardtstr. 163	6,49 €	2,75 €	9,24 €
Bonner Str. 413	3,24 €	0,77 €	4,01 €
Brühler Str. 267-269	6,52 €	1,34 €	7,86 €
Brühler Str. 271-273	6,06 €	1,24 €	7,30 €
Buchheimer Weg 29	4,27 €	2,32 €	6,59 €
Buchholzstr. 14	2,70 €	0,70 €	3,40 €
Buchholzstr. 16+18	4,21 €	0,71 €	4,92 €
Buchholzstr. 20	2,70 €	0,85 €	3,55 €
Burgenlandstr. 3-7	4,21 €	1,10 €	5,31 €
Burgenlandstr. 9	3,59 €	1,00 €	4,59 €
Causemannstr. 29, 31	7,06 €	3,51 €	10,57 €
Charlottenstr. 32,34/ Luisenweg 1	7,06 €	3,82 €	10,88 €
Dellbrücker Mauspfad 129	5,30 €	5,62 €	10,92 €
Dellbrücker Str. 34	3,78 €	0,86 €	4,64 €
Escher Str. 154	3,24 €	1,10 €	4,34 €
Escher Str. 304	3,24 €	0,44 €	3,68 €
Eygelshovener Str. 1a	7,27 €	3,68 €	10,95 €
Flemingstr. 1	3,78 €	0,92 €	4,70 €
Flemingstr. 3	4,21 €	1,06 €	5,27 €
Flemingstr. 5	3,24 €	1,13 €	4,37 €
Flemingstr. 8-36	6,06 €	2,37 €	8,43 €
Frankfurter Str. 404	6,35 €	3,99 €	10,34 €
Geisbergstr. 47-49, 53	4,21 €	0,85 €	5,06 €
Geisbergstr. 51	4,37 €	1,20 €	5,57 €



Geisselstr. 3 - 5	5,30 €	5,12 €	10,42 €
Genovevastr. 40	5,90 €	1,52 €	7,42 €
Gießener Str. 32a-c	4,21 €	0,89 €	5,10 €
Grafenmühlenweg 163, 163a	6,70 €	3,92 €	10,62 €
Gummersbacher Str. 25 (1)	3,24 €	0,64 €	3,88 €
Gummersbacher Str. 25 (2)	3,88 €	1,11 €	4,99 €
Gutenbergstr. 12a	6,80 €	3,27 €	10,07 €
Hansaring 139/141	5,60 €	4,25 €	9,85 €
Helene-Weber-Platz 3-5	6,46 €	5,32 €	11,78 €
Hermann-Ehlers-Str. 17-19	3,67 €	1,11 €	4,78 €
Hitzeler Str. 125	5,00 €	7,28 €	12,28 €
Höhscheider Weg 19	3,78 €	1,03 €	4,81 €
Homarstr. 84	4,21 €	0,95 €	5,16 €
Kalscheurer Weg 2	3,24 €	1,03 €	4,27 €
Kalscheurer Weg 2 B-Whg	7,46 €	0,64 €	8,10 €
Kottenforststr. 1-5	4,21 €	0,95 €	5,16 €
Kuckucksweg 8, 10	6,70 €	4,30 €	11,00 €
Kulmbacher Str. 1	3,24 €	0,71 €	3,95 €
Kulmbacher Str. 3	3,24 €	2,63 €	5,87 €
Kürtenstr. 1	4,21 €	0,83 €	5,04 €
Kyffhäuser Str. 26/28	6,80 €	3,59 €	10,39 €
Kyllburger Str. 3	6,12 €	3,43 €	9,55 €
Lilienthalstr. 34	3,24 €	0,63 €	3,87 €
Linder Mauspfad 13	7,27 €	2,08 €	9,35 €
Longericher Str. 151	4,21 €	1,11 €	5,32 €
Longericher Str. 153	3,78 €	0,69 €	4,47 €
Lüderichstr. 1	3,24 €	0,81 €	4,05 €
Marktstr. 20-24 / 46-50	7,27 €	7,66 €	14,93 €
Mauritiussteinweg 53/57	7,14 €	4,12 €	11,26 €
Max-Fremery-Str. 1	2,70 €	0,94 €	3,64 €
Max-Fremery-Str. 2	4,21 €	0,75 €	4,96 €
Moldaustr. 19-23/ Weserplatz 17	7,06 €	2,87 €	9,93 €
Morkener Str. 20	3,24 €	1,26 €	4,50 €
Moses-Hess-Str. 60	7,02 €	3,72 €	10,74 €
Mühlenweg 216	3,24 €	1,05 €	4,29 €
Mündelstr. 52	5,59 €	2,40 €	7,99 €
Münstereifelerstr. 57	5,60 €	1,71 €	7,31 €
Neue Kempener Str. 215-219	4,21 €	0,59 €	4,80 €
Neusser Landstr. 439	5,30 €	4,73 €	10,03 €



Neusser Str. 723-725	6,46 €	3,17 €	9,63 €
Niederichstr. 7	5,30 €	4,42 €	9,72 €
Niehler Gürtel 104	7,27 €	3,20 €	10,47 €
Niehler Str. 85-87	6,52 €	1,45 €	7,97 €
Ohmstr. 45, 47, 49	4,95 €	2,95 €	7,90 €
Ostheimer Str. 135	5,42 €	1,85 €	7,27 €
Ostheimerstr. 137	6,29 €	3,29 €	9,58 €
Ostmerheimerstr. 210	6,46 €	3,79 €	10,25 €
Passauer Str. 2	3,78 €	0,86 €	4,64 €
Peter-Baum-Weg 22	6,35 €	3,99 €	10,34 €
Peter-Grieß-Str. 3-5	5,89 €	3,20 €	9,09 €
Plankgasse 5	6,49 €	4,87 €	11,36 €
Poller Damm 75, 77	6,70 €	4,10 €	10,80 €
Poller Holzweg 10	6,35 €	3,99 €	10,34 €
Poststr. 4	5,62 €	2,40 €	8,02 €
Potsdamer Str. 1a, 1b	6,70 €	4,14 €	10,84 €
Rather Str. 37	6,12 €	2,76 €	8,88 €
Ricarda-Huch-Str. 33	6,44 €	3,58 €	10,02 €
Sandweg 74	5,60 €	4,41 €	10,01 €
Schlehdornweg 28, 30 - 32	6,70 €	3,22 €	9,92 €
Schönrather Str. 7	5,49 €	3,65 €	9,14 €
Severinswall 16-20	6,80 €	3,15 €	9,95 €
Siegburger Str. 488	7,27 €	4,76 €	12,03 €
Steinkauler Str. 29-33a	6,06 €	1,36 €	7,42 €
Steubenstr. 17,21,23	7,06 €	3,28 €	10,34 €
Theodor-Heuss-Str. 9a, 9b	6,70 €	3,78 €	10,48 €
Venloer Str. 82	3,78 €	6,07 €	9,85 €
Vietorstr. 82	6,49 €	3,87 €	10,36 €
Vitalisstr. 422	3,24 €	1,00 €	4,24 €
Vogelsanger Str. 4	3,71 €	2,01 €	5,72 €
Vorgebirgs-str. 22	5,59 €	5,84 €	11,43 €
Waldstr. 104	6,50 €	0,12 €	6,62 €
Wikingerweg 6,10,12	2,70 €	0,60 €	3,30 €
Winterberger Str. 11	6,52 €	2,25 €	8,77 €
Winterberger Str. 9	6,12 €	3,70 €	9,82 €
Wittener Str. 5a-c	3,78 €	0,66 €	4,44 €
Xantener Str. 72	3,24 €	0,58 €	3,82 €
Xantener Str. 84	5,30 €	6,27 €	11,57 €



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23.03.2005

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma